**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter

**Band:** 2 (1836)

**Heft:** 4-5

Artikel: Einige Bemerkungen über die Stellung der Hauptlehrer und Hilfslehrer

an den Bezirksschulen des Kantons Aargau

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-865849

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tenden Sprachgeistes. Mag sein, daß die unsichere Hand des unkundigen, schlicht unterrichteteten Lebrers diese Methode und die darauf gebauten Lehrbücher bier und da in einem ungünstigeren Lichte gezeigt habe. Aber was will das beweisen? Wem es daber um ehrliche, unbefangene Würdigung einer der wichtigsten Fragen unsers gegenwärtigen pädagogischen Lebens gilt der lasse sich doch die Mühe nicht verdrießen, in solchen Schulen die Erfolge zu prüfen, wo mit der nöthigen Kenntniß und Lehrgabe nach dieser Methode versahren wird.

Möchten sich durch vorstebende Mittheilung recht viele Schulmänner veranlaßt seben, gründlich zu prüsen und dann zu entscheiden — vielleicht. daß sie uns diesen Wink noch danken.

Einige Bemerkungen über die Stellung der Hauptlehrer und Hülfslehrer an den Bezirksschulen des Kantons Aargau.

Da zu erwarten ist, daß die Reglemente über das Bezirksschulwesen bald berrathen und erlassen werden, so kann es im Interesse des Schulwesens sein, einige dahin schlassende Punkte allmälig öffentlich anzuregen und zu besprechen, damit einerseits beim Entwersen derselben darauf aufmerksam gemacht werde, andrerseits aber, damit das Für und Wider erwogen und darauf gestütt, entschieden werde.

Bu diesen zu erörternden Punkten gehört unstreitig das Merhältniß der Haupt- und Hülfslehrer in den Lebrerver-sammlungen. Auf den ersten Blick erscheint freilich diese Erörterung nicht von wesentlicher Bedeutung zu sein; dem Schulmanne aber, der Erfahrungen gesammelt hat, wird nicht leicht entgehen können, daß eben die Erörterung und Feststellung dieses Verhältnisses mit zu einem Fortschritte gerechnet werden darf, wenn die Ausmittlung desselben Folge eines baltbaren Grundsaßes ist. In dieser Beziehung hat der J. 419. des neuen Schulgesetzes bereits einen solchen Grundsaß aufgestellt; er heißt: "Die Bewerber (für Beziehung) haben sich vor dem Kantonsschulrathe sowohl einer wissenschulen) haben sich vor dem Kantonsschulrathe sowohl einer wissen schulge in den Fächern, in denen sie Unterricht

ju ertheilen haben, ju unterwerfen. Die Hulfslehrer werden nur in den Fächern, in denen sie unterrichten sollen, geprüft, wenn es der Kantonsschulrath für nöthig erachtet."—

Da nun nach S. 422. sämmtliche Lebrer und Husterlebrer unter dem Borsipe eines Hauptlebrers als Rektor,
die Lehrerversammlung bilden. und diese nach §. 123. die
nächste Aussicht über Disciplin, die Absassung (vorschlagsweise) des Stundenplans und Lorschläge zu Aufnahmen und
Promotionen zu machen hat, serner Anträge über andere
Angelegenheiten und Bedürsnisse der Schulen an die Bezirksschulpslege zu stellen berechtigt ist: so entsleht die Frage:
haben die Hülfslehrer in den Lehrerversammlungen die nämliche Stimme wie die Hauptlehrer? Und wenn Dieses verneint wird, wie weit erstreckt sich ihr Stimmrecht?

Schon das Geset unterscheidet Sauptlebrer und Sulfelebrer. Die Sauptlehrer haben fomobl eine miffenschaftlich allgemeine, als eine specielle Brufung in denjenigen Sachern, in welchen fe unterrichten wollen, ju be-Reben : Die Sulfelehrer werden dagegen nur in denienigen Sachern, in denen fie unterrichten follen, gepruft; die allgemeine wissenschaftliche Brufung fällt also bei denselben weg. Der Gia setigeber bat demnach die Sulfslehrer den Sauptlebrern nicht gleichgestellt, fondern nachgestellt; denu diefe vertreten gemife fermaffen das geiftige, jene das mechanische Element an den Bezirtsichulen. Ungerocht mare es demnach. den Sulfsleb. rern gar fein Stimmrecht geben ju wollen. Allein ibr Stimmrecht fann fich nur ausschließlich auf ihr fpecielles Rach, worin fie Unterricht ertheilen. be chränken; für alles Undere ift es ihnen abzusprechen, weil sie den Beweis nicht geleiftet haben, daß fie allgemeine miffenschaftliche und padagogische Renntniffe besiten. Dagegen baben die Sauptlebrer nach dem Sinne des Gefetes bei allen Befprecungen und Abstimmungen in den Lehrerversammlungen volles und ungeschmälertes Stimmrecht; denn, wenn ihnen auch die mechanischen Fertigfeiten in einzelnen Unterrichtsfächern, 1. B. im Zeichnen, Schreiben und Gefang abgeben follten, fo febt ibnen doch vermoge ibrer miffenschaftlichen Bildung mit vollem Rechte ju ein Urtheil über Behandlungeweife nach padagogischen Grundsagen, über Ginschränfung und

Erwelterung irgend eines Unterrichtszweiges n. f. m abzu-Ein Sulfolebrer für den Schreibunterricht fann febr icon fcreiben, behandelt fein Sach mit Borliebe und municht, daß diefem eine bedeutende Stundengabl eingeräumt werde; oder feine Lebrweife gebt nicht aus von allgemeinen padagogischen Grundfagen u f. w.; fann ba der miffenschaftlich gebildete Lebrer nicht ebenfo gut und in vielen Rallen noch beffer das Richtige bezeichnen und, da er das Bange überfieht, jedem Rache feine richtige Stellung und Birf. samteit anweisen? — Es bandelt sich in der Lebrerversammlung um eine padagogische Erörterung, j. B. über einen Stundenplan, über Entlassung eines Schülers aus einem Unterrichts fache; wie fann da einem Sulfslehrer ein Stimms recht in einer Ungelegenheit jugemuthet werden, die er nicht ju beurtheilen im Stande ift! Man bat freilich auch Beis fviele, daß es geschieht, allein das Wie spricht eben dage. gen; judem gesteben Manche in ju ehrender Offenheit, fie versteben solche Dinge nicht binlanglich. Wie oft dagegen die Unsichten der Sauptlebrer in Sülfslebrfächern von wohlthatigem Ginfluffe find, davon nur ein Beispiel fanglebrer trug darauf an, einen Schüler aus dem Befang. unterrichte ju entlaffen, weil er fein Gebor babe, b. b. weil er die Tone nicht richtig nachfingen fonne. Sauptlebret bielten diefen Grund nicht fur entscheidend, indem er eber Dafür fpreche. daß des Schülers Dbr für die verschiedenen Klänge empfänglich gemacht werden muffe, da ja die Bolfsschule den Zweck habe, eine harmonische Bildung der Schüler, feineswegs aber eine fünflerifche in einzelnen Theilen au erzielen. Die Soulpflege entschied für Beibebaltung des Betreffenden im Unterrichte; und nach einigen Sabren mar er im Stande, leichte Lieder leidlich allein zu fingen.

Fassen wir nun den Sinn des Gesetzes und Erfahrung auf, so können wir im Interesse des Schulwesens den Hülfslehrern nur ein bedingtes Stimmrecht einräumen und zwar so. daß sie nur in denjenigen Fällen, wo Gegenstände ihres speciellen Faches zur Sprache kommen, ihre Stimme abgeben können, daß sie aber in allen andern Fällen nur als berathende Mitglieder der Lehrerversammlung anzusehen sind.